

- Im Jugendalter erlauben sie (sexuelles) Handeln und die Anerkennung in der Gleichaltrigengruppe sowie das Überspielen eigener Unsicherheiten.
- Gruppenvergewaltigungen gehen oft einher mit verschiedenen Vergewaltigungsmethoden (Hypermaskulinität, Willigkeit etc.) und Neutralisierungstechniken aufgrund patriarchaler Normvorstellungen, der Selbstbeauftragung zur Bestrafung für Abweichungen oder Kontrollverlust durch Alkoholisierung etc.
- Gruppenvergewaltigungen halten so ein Brennglas auf Probleme männlicher Sozialisation und eine subkutane Frauenfeindlichkeit.

Ausblick

Mutmachend ist deshalb die Haltung junger Frauen in Indien, die sich ihrer Furcht stellen, sich aber von ihr nicht bestimmen lassen wollen. Hier einige ihrer kreativen Handlungen:

- Das Blank Noise Project (2003) ist ein Kunstprojekt, das sich gegen männliche Anmache auf indischen Straßen wehrt.
- Bei der Pink Chaddi Campaign (2009), organisiert vom Consortium of Pub-Going, Loose and Forward Women, wurden rosa Unterhosen an konservative und rechtsgerichtete Politiker geschickt, die sich gegen Frauenrechte gewandt hatten.
- Der (globale) SlutWalk (2011) wehrt sich gegen die verbreitete Tendenz, „die Schuld“ bei den Frauen zu suchen.

- Die „Why loiter-Marches“ (seit 2011) stehen unter dem Motto „Nicht alle Proteste sind Märsche, einige sind Spaziergänge“. Die Bewegung will indische Städte für Frauen sicherer machen.
- „Pinjra Tod“ (2015), zerbricht den Käfig, heißt eine Kampagne mit der sich Studentinnen gegenpressive Regeln in indischen Studierendenwohnheimen wehren und Bewegungsfreiheit für Frauen einfordern.
- „Bekhauf Azadi March“ (2017); der Name stammt von einem Hindi-Song²⁰: „Die Mauern sind hoch, die Straßen eng, der Weg ist lang, aber ich habe all meinen Mut dabei. Ich habe Blasen an den Füßen, aber ich habe einen langen Atem. Ich habe angefangen für meine Freiheit zu kämpfen. Bekhauf aazaad hai jeena mujhe – ich muss furchtlos und frei leben.“
- Und natürlich – wie überall auf der Welt – die „One-Billion-Rising“-Kampagne, ein Event, das darauf hinweist, dass weltweit jede dritte Frau (= eine Milliarde) Opfer von Gewalt wird und die deshalb jedes Jahr am 14. Februar eine Milliarde Frauen und Männer einlädt, sich gegen diese Gewalt zu erheben.

Wie *Ursula Nelles* im Jahr 1995 sollten wir das Frauenrecht auf sexuelle Selbstbestimmung verteidigen und nicht müde werden, seinen Schutz überall auf der Welt einzufordern.

20 Abrufbar unter: <https://youtu.be/6UP0unzwZGo>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-3-140

Die Istanbul-Konvention als Determinante des deutschen Strafrechts: Völkerrechtliche Auswirkungen auf Sexualdelikte und Trennungstötungen

Dr. Leonie Steinl, LL.M. (Columbia)

Vorsitzende der Strafrechtskommission des djb und Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Habilitandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Juristische Zeitgeschichte an der Humboldt-Universität zu Berlin

Ursula Nelles Wirken ist eng mit dem Thema Schutz vor Gewalt gegen Frauen verknüpft. Als Vorsitzende der Strafrechtskommission des Deutschen Juristinnenbunds e.V. (djb) hat sie wesentliche rechtspolitische Schritte zur Verbesserung des Gewaltschutzes angestoßen und maßgeblich mitgestaltet. Um eine Redewendung aus dem Englischen zu verwenden: *Ursula Nelles* ist eine der Frauen, auf deren Schultern ich – als derzeitige Vorsitzende der Strafrechtskommission – stehe. Und dafür bin ich dankbar. Passend erschien es mir daher, im Rahmen des Symposiums anlässlich ihres 70. Geburtstags, ein Schlaglicht auf ein besonders wirkmächtiges Instrument zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu werfen: das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, gemeinhin bekannt als Istanbul-Konvention.

Die Bedeutung der Istanbul-Konvention

Die Istanbul Konvention wurde am 11. Mai 2011 vom Europarat beschlossen und ist in Deutschland am 1. Februar 2018 bundesgesetzlich in Kraft getreten. Ziel der Konvention ist, wie ihr Name bereits verlautbart, die Verhütung, Verfolgung und Beseitigung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Die Konvention stellt dabei eine enge Verknüpfung zwischen dem Ziel der substantiellen Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen her.¹ In ihrer Präambel erkennt sie an, dass „Gewalt gegen Frauen Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben“. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 12 IK deshalb insbesondere, Maßnahmen zu ergreifen, die geschlechtsbezogenen Vorurteilen entgegenwirken.

1 Vgl. dazu auch Lembke/Steinl, Die Istanbul-Konvention – ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt, djbZ 4/2018, S. 203.

Die Konvention ist in ihren grundlegenden Begriffsdefinitionen besonders progressiv: „Geschlecht“ wird definiert als die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht;² „Gewalt gegen Frauen“ als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;³ „geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen“ als Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft; und „häusliche Gewalt“ als alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.⁴

Die Istanbul-Konvention ist ein Meilenstein in der Entwicklung des Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Sie ist das erste menschenrechtliche Abkommen, das sich vertieft mit diesem Themenkomplex auseinandersetzt. Bemerkenswert ist zum einen ihre Bandbreite: Die in insgesamt 81 Artikeln enthaltenen Vorgaben betreffen zahlreiche Bereiche, wie etwa das System der Unterstützung und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen, das Umgangsrecht, den Opferschutz, das Strafrecht, das Aufenthaltsrecht, die Fortbildung von Justiz und Verwaltung, und den wirksamen Zugang zum Recht für Gewaltbetroffene.⁵ Zum anderen ist die Konvention bemerkenswert konkret im Hinblick auf ihre Vorgaben, was ihre Umsetzung in der Praxis erheblich erleichtert. Darüber hinaus zeichnet sie sich durch ihren ganzheitlichen Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen aus. Dies wird besonders deutlich, wenn man die Konvention aus einer prozesshaften Perspektive betrachtet: Die Konvention sieht präventive Maßnahmen, Notfallmaßnahmen des Schutzes und der Unterstützung, Maßnahmen zur strafrechtlichen Ahndung sowie Maßnahmen zur langfristigen strukturellen und systematischen Transformation von staatlichen Konzepten und gesellschaftlichem Bewusstsein durch Bildung und Fortbildung auf Grundlage von verlässlichen Daten vor.⁶

Die Auswirkungen der Konvention auf das Sexualstrafrecht

Bekanntheit erlangte die Istanbul-Konvention in Deutschland vor allem im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Sexualstrafrechtsreform, welche den Grundsatz „Nein heißt Nein“ im deutschen Strafrecht verankerte. Im Zuge der Diskussionen um die Reformbedürftigkeit des Sexualstrafrechts spielte die Konvention und insbesondere der darin enthaltene Art. 36 eine bedeutende Rolle. Art. 36 Abs. 1 verpflichtet die Vertragsstaaten, vorsätzlich nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen. Auch wegen der bevorstehenden Ratifikation der Konvention nahm die Reformdebatte Fahrt auf und schließlich konnte sich die Auffassung durchsetzen, dass § 177 StGB a.F. den Anforderungen der Konvention nicht gerecht wurde.⁷

Die neue Fassung des § 177 StGB erfüllt nunmehr die Vorgaben des Art. 36 IK in Bezug auf die erforderliche Strafbarerklärung, doch darin erschöpft sich der Anwendungsbereich dieser Vorschrift nicht. Art. 36 IK spielt weiterhin eine Rolle in Zusammenhang mit der Frage, wann ein Einverständnis in eine sexuelle Handlung vorliegt, das heißt bei der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „gegen den erkennbaren Willen“ im Rahmen des § 177 Abs. 1 StGB. Art. 36 Abs. 2 IK sieht vor, dass das Einverständnis freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt worden sein muss. Von Relevanz ist in diesem Zusammenhang der erläuternde Bericht der Konvention. Darin wird ausgeführt, dass bei der Beurteilung des Vorliegens eines Einverständnisses die „gesamte Bandbreite von Verhaltensreaktionen auf sexuelle Gewalt und auf eine Vergewaltigung [...], die das Opfer zeigen kann“⁸ berücksichtigt werden muss und man sich nicht auf Vermutungen zu typischem Verhalten in einer solchen Situation stützen darf.

Außerdem muss dem Bericht zufolge sichergestellt werden, dass die Auslegung der einschlägigen Straftatbestände und die in diesen Fällen eingeleiteten Strafverfolgungsmaßnahmen nicht von Geschlechterstereotypen und Mythen zu männlicher bzw. weiblicher Sexualität beeinflusst werden dürfen.⁹ Solche Stereotypen und Mythen waren bisher ein wesentliches Hindernis für die effektive Strafverfolgung, insbesondere von Sexualdelikten aber auch von anderen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt.¹⁰ Dies verdeutlicht die Notwendigkeit der Bereitstellung von Fortbildungsangeboten zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt und Verankerung einer Fortbildungspflicht für Polizei, Staatsanwaltschaft und Justiz. Bisher bieten die Richterakademien nur vereinzelt Aus- oder Fortbildungen zur Reflektion von opferschädigenden Geschlechterstereotypen oder Vergewaltigungsmythen oder sonst geeignete Fortbildungen zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung in Strafverfolgungsprozessen wegen sexualisierter Gewalt gegen Erwachsene an. Vergewaltigungsmythen treten in verschiedenen Formen auf, zum Beispiel als opferschädigende Vorstellungen über sexuelle Interaktionen, feindselige Vorbehalte gegenüber dem Opfer in Bezug auf dessen Glaubwürdigkeit oder unangemessene Erwartungen in Bezug

2 Art. 3 lit. c IK.

3 Art. 3 lit. a IK.

4 Art. 3 lit. d IK.

5 Lemcke/Steinl, Die Istanbul-Konvention – ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt, djbZ 4/2018, S. 204 f.

6 Lemcke/Steinl, Die Istanbul-Konvention – ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt, djbZ 4/2018, S. 206.

7 BT Drucks. 18/9097. Vgl. dazu auch djb, Stellungnahme zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011, 2014, abrufbar unter: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K3/st14-07/>.

8 Erläuternder Bericht, para. 192.

9 Erläuternder Bericht, para. 192.

10 Vgl. djb, Themenpapier 5: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt, 2019, abrufbar unter: <https://www.djb.de/themen/ik/st19-28/>.

auf ein ideales Opferverhalten, welche opferbeschuldigend und täterentlastend wirken.¹¹

Darüber hinaus entfaltet die Konvention auch Auswirkungen auf die Strafzumessung bei Sexualstraftaten: Art. 46(a) IK verpflichtet zu den notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Strafzumessung als erschwerend berücksichtigt werden kann, wenn die Tatbegehung durch (Ex-)Ehemann oder (Ex-)Partner erfolgte. Die Rechtsprechung nimmt jedoch immer noch regelmäßig eine Strafmilderung vor beziehungsweise geht gar von einem minder schweren Fall aus, wenn sexuelle Übergriffe innerhalb oder nach einer vorherigen sexuellen Beziehung begangen werden.¹² Dabei haben sexuelle Übergriffe durch (Ex-)Partner oft schwerwiegende körperliche und psychische Folgen für das Opfer, die strafshärfend zu berücksichtigen sind. Auch ein mit Sexualdelikten in (Ex-)Beziehungen möglicherweise einhergehender Vertrauensbruch legt eine Strafschärfung nahe. Darüber hinaus steht die Privilegierung von (ex-)partnerschaftlichen Sexualdelikten nicht im Einklang mit der Erkenntnis, dass sich die überwiegende Zahl der Sexualdelikte im sozialen Nahraum des Opfers abspielt.¹³ Die Annahme eines minder schweren Falles ist daher auch systematisch verfehlt, denn der minder schwere Fall soll solche Konstellationen erfassen, in denen das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vor kommenden Fällen des sexuellen Übergriffs derart abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint.¹⁴ Nicht zuletzt widerspricht die strafmildernde Berücksichtigung früherer oder bestehender intimen Beziehungen zwischen Täter und Opfer eindeutig den Wertungen der Istanbul-Konvention in Art. 46(a).

Die Auswirkungen der Konvention auf die Bestrafung von Trennungstötungen

Auch auf den strafrechtlichen Umgang mit Trennungstötungen, das heißt Tötungen aufgrund der Trennung oder Trennungsabsicht der (Ex-)Partnerin, entfaltet die Istanbul-Konvention Auswirkungen.

In der gerichtlichen Praxis stellt sich bei Trennungstötungen in der Regel die Frage, ob das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ verwirklicht ist. Beweggründe gelten als niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich, ja verachtenswert sind.¹⁵ Niedrige Beweggründe dürfen im Falle einer Trennung nicht – anders als mehrfach die bisherige obergerichtliche Rechtsprechung – deshalb abgelehnt werden, weil „die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“¹⁶. Die Initierung der Trennung durch das Opfer und der Verlust des Objekts der Beherrschungswünsche des Täters können nicht als der Tat zugrundeliegende „nachvollziehbare Gründe“ bewertet und damit zur Verneinung niedriger Beweggründe führen; sie sind als opferbeschuldigend und Ausdruck patriarchaler Besitzkonstruktionen abzulehnen und stehen nicht zuletzt im Widerspruch zu den Vorgaben der Istanbul-Konvention in Art. 46(a), die eine strafshärfende Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt fordert.

Auch die neueren Urteile dieser Rechtsprechungslinie, eine neuere Entscheidung des BGH, derzu folge „der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, [...] als gegen die Niedrigkeit

des Beweggrundes sprechender Umstand beurteilt werden“¹⁷ darf, ist kritikwürdig. Auch in einer Partnerschaft dürfen Partner*innen ohne Furcht um das eigene Leben die Beziehung beenden. Das Anknüpfen der Ablehnung eines Mordmerkmals an diese höchstpersönliche Entscheidung ist nicht nur ein zweifelhaftes Signal, sondern steht auch in der Tradition der Privilegierung von Partnerschaftsgewalt. Auf die Trennung des Opfers vom Täter kann weder die Ablehnung der „niedrigen Beweggründe“ noch deren Annahme gestützt werden. Nicht zuletzt liegt auch hier ein Widerspruch zu den Wertungen der Istanbul-Konvention vor.

Schlussbemerkungen

Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention hat Deutschland anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen Ausdruck historisch gewachsener ungleicher Machtverhältnisse zwischen Frauen und Männern ist, die zur Beherrschung und Diskriminierung der Frau durch den Mann und zur Verhinderung der vollständigen Gleichstellung der Frau geführt haben. Diese ungleichen Machtverhältnisse müssen beseitigt werden, um geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern. Die Konvention macht es Deutschland zur Aufgabe geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen als strukturelles Problem ernst zu nehmen und in allen Erscheinungsformen wirksam zu unterbinden. Die von Gewalt Betroffenen müssen effektiv geschützt und unterstützt werden. Das ist keineswegs so bahnbrechend wie es für manche Ohren klingen mag. Es handelt sich vielmehr, um die zentralen Pflichten eines schützenden Staates. Die Istanbul-Konvention bietet einen wichtigen Anstoß und damit eine Chance politische Fehler der Vergangenheit abzustellen. Diese zu nutzen obliegt den zuständigen Stellen in Bund und Ländern. Unsere Zuständigkeit ist es, unablässig einzufordern, was durch die Istanbul-Konvention Rechtspflicht geworden ist. Sich dafür ein Beispiel an Ursula Nelles Zielstrebigkeit und Hartnäckigkeit in Sachen Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt nehmen zu können, ist ein besonderes Privileg.

¹¹ Vgl. djb, Themenpapier 5: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – Effektive Strafverfolgung von sexualisierter Gewalt, 2019, abrufbar unter: <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-28/>.

¹² BGH 25.9.1962, 1 StR 336/62; 14.10.1981, 5 StR 215/81, 26; 6.8.1993, 3 StR 305/93; 10.9.2009, 4 StR 366/09; StV 01, 453; NStZ-RR/P 01, 357 Nr. 26; NStZ-RR 2003, 168; StV 04, 479; vgl. auch Fischer, StGB, 67. Aufl. 2020, § 177 Rdn. 166; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 177 Rdn. 27; Wolters/Noltenius, in Systematischer Kommentar zum StGB, § 177 Rdn. 80.

¹³ Vgl. Renzikowski, in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage 2017, § 177 Rn. 195.

¹⁴ Ziegler, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 46. Ed., Stand 01.05.2020, § 177 Rn. 141.

¹⁵ BGH St 2, 60 (63); BGHSt 3, 132 (133); BGHSt 35, 116 (126 f.); BGH, 10.11.1993 – 3 StR 476/93; BGH, NStZ 2004, 34; BGH, NStZ 2006, 284 (285); BGH, NStZ-RR 2006, 140; BGH, NStZ 2009, 568; BGH, NStZ 2009, 210; BGH, NStZ 2011, 35; BGH, NStZ 2012, 691 (692); BGH, NStZ 2013, 337 (338); BGH, NStZ 2013, 524; BGH, NStZ-RR 2015, 308 (309).

¹⁶ BGH, 29.10.2008 – 2 StR 349/08; BGH, 25.07.2006 – 5 StR 97/06; BGH, 15.05.2003 – 3 StR 149/03; wörtlich auch Mitsch in: Leipold/Tsambikakis/Zöller, Anwaltkommentar StGB, 3. Aufl. 2020, § 211, Rn. 42; aus der neueren untergerichtlichen Rechtsprechung s. LG Koblenz, 25.04.2013 – 2020 Js 67951/12 – 3 Ks. Vgl. dazu bereits djb, Themenpapier 1: Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland – Femizide in Deutschland: Strafverfolgung und angemessene Bestrafung von sogenannten Trennungstötungen, 2019, <https://www.djb.de/themen/thema/ik/st19-24/>.

¹⁷ BGH, Beschl. v. 7.5.2019 – 1 StR 150/19.